

Stellungnahme - Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

Das Kinderschutzzentrum Linz begrüßt den Gesetzesentwurf für das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015. Dennoch sind einige kritische Aspekte im Entwurf hervorzuheben, die wie folgt zu begründen sind. Entsprechend dem Offizialprinzip liegt die Beweislast bei Straftaten gegen „Leib und Leben“ bzw. „Verletzungen der sexuellen Integrität und Selbstbestimmungen“ weitgehend bei der Republik Österreich. Im Ermittlungs- und Strafprozess sind zwei voneinander abhängige Verfahrensgrundsätze zu diskutieren. Zum Einen das Recht auf ein faires Strafverfahren entsprechend § 6 MRK, inkl. garantierter Unschuldsvermutung bis zur Rechtskräftigkeit, mit dem Rechtsgrundsatz »in dubio pro reo«, zum Anderen die Wahrung der Persönlichkeitsrechte nach § 8 MRK. Diesen Grundsätzen folgend, verbleiben betroffene Tatopfer, trotz möglicher Schuldvermutung z.B. durch objektive Beweise und Geständnisse, im konjunktiven Konstrukt der Mutmaßlichkeit. Hier muss die Republik Österreich, entsprechend der gesellschaftlich übernommenen Verantwortung, besonders für unmündige und mündige minderjährige Opfer von Gewalt, einen besonderen Schutzraum schaffen. Besonders Minderjährige sind den Anforderungen eines Ermittlungs- und Strafprozess entwicklungs- und abhängigkeitsbedingt nicht gewachsen. Hierzu ist das Institut der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erfahrungsgemäß ein geeignetes Mittel die innerpsychischen und familiären Belastungen von Minderjährigen zu reduzieren. Juristische Strukturen sind auch für erwachsene Laien verwirrend und nicht einfach nachzuvollziehen. Eine Garantspflicht der Republik bedingt, dass im Sinne demokratischer Gewaltenteilung „Legislative, Exekutive und Judikative“ alle Behörden und Institutionen gefordert sind, minderjährige Opfer/Zeug_innen in allen Schritte sorgsam zu geleiten und mit einer besonderen Rücksichtnahme zu behandeln sind, unabhängig vom objektiven Wahrheitsgehalt behaupteter Verletzungen. Das Ziel aller Opferschutzmaßnahmen muss es, im Sinne **objektiver** medizinischer und psychologischer Evidenz sein, die Gefahren sekundärer Viktimisierungen zu vermeiden; dies bei gleichzeitiger Wahrung der Würde von Opfern. Hier muss dem persönlichen **subjektiven** Erleben von Gewaltopfern ein garantierter Schutz so früh als möglich gewährleistet werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die besonderen Schutzrechte, wie z.B. Prozessbegleitung, von der Ermittlungsbehörde nicht unverzüglich, bereits **in** der ersten Einvernahme zu gewähren sind. Wie im Gesetzesentwurf geplant, ergeben sich die besonderen Rechte erst durch eine polizeiliche Begutachtung und stehen somit realistisch erst nach der ersten Einvernahme zur Verfügung. Es ergibt sich aus psychosozialer Sicht, nicht eine „Mutmaßlichkeit

des Opfers“ in einer Korrelation zur „Unschuldsvermutung“ von Beschuldigten, sondern eine Mitwirkungspflicht von Minderjährigen in Ermittlungs- und Strafprozessen! Diese bedingt einen primärpräventiven Schutzauftrag bzw. eine vorausseilende Garantenpflicht der Republik. Es geht um die Achtung der persönlichen Würde innerhalb der Wahrung von Menschenrechten und Verfahrensgrundsätzen, zur Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen als Opfer/Zeug_innen in Strafverfahren.

§ 10 (2): Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, auf die Rechte, Interessen und besondere Schutzbedürfnisse der Opfer von Straftaten angemessenen Bedacht zu nehmen und alle Opfer über ihre wesentlichen Rechte im Verfahren sowie über die Möglichkeit zu informieren, Entschädigungs- oder Hilfeleistungen zu erhalten.

§ 10 (2) Es ist zu begrüßen das Informationen Opfern von Gewalt zuteilwerden. Allerdings ist eine kindgerechte Angemessenheit von Informationen grundsätzlich erforderlich. Das für Kinder formulierte Material muss andere Fragen beantworten, als dies für Erwachsenen erforderlich ist. Kindgerecht bedeutet nicht kindlich aufbereitet, sondern für Kinder verstehbar.

Kritik 1: Die lebensweltliche und persönliche **subjektive** Einschätzung „Opfer einer Straftat“ geworden zu sein, ist einer der wesentlichen Anlässe für Strafanzeigen. Subjektives Leid erfordert an dieser Stelle einen garantierten Schutzraum, denn zum Anzeigenzeitpunkt kann von einer **objektiven** Einschätzung „Opfer“ zweifelsohne noch nicht gesprochen werden. Weder sachkundige, noch ermittlungstechnische Einschätzungen der Ermittlungsbehörden können die geforderte Objektivität erfüllen. Auch aus diesem Grund kann z.B. eine präzisierende Garantenstellung der Republik, ohne Vorverurteilung von Tatverdächtigen, entsprechende Hilfen und Unterstützung garantieren.

§ 65 Z 1 lit. a jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenutzt worden sein könnte.

Es ist zu begrüßen, dass persönliche Abhängigkeiten von Opfern zu Beschuldigten in die Normierung aufgenommen werden.

§66 (3) Übersetzungshilfe...

Kritik 1: Die formulierten Übersetzungshilfen umfassen laut dem Text nicht den Anzeigentext sondern nur die Bestätigung (siehe hierzu auch die Kritik zu § 80), sowie **Gutachten, Protokolle** von **Einvernahmen, kontradiktorische Einvernahme, Hauptverhandlung** usw. (siehe auch die Erläuterungen des beigefügten Vorblatt 171/ME XXXV. GP – Ministerialentwurf – WFA, die die genannten inhaltlichen Dokumente des Verfahrens dezidiert nicht nennen).

Kritik 2: Es gibt zurzeit keine verbindlichen Standards für mündliche Übersetzungen.

Kritik 3: Anzumerken ist, dass Minderjährige, insbesondere unmündige Minderjährige ebenfalls der deutschen „Amtssprache“ bzw. „Verfahrenssprache“ nicht mächtig sind und eine Prozessbegleitung eine „kindgerechte Übersetzungshilfe“ darstellt.

§ 66 (4) Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Beauftragung einer Einrichtung nach Abs. 2 und über Qualitätsstandards der Prozessbegleitung, insbesondere über die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleitern, im Verordnungsweg zu erlassen.

Kritik: Es ist erforderlich, dass Standards für alle drei Opfergruppen formuliert sind und dass Aus- und Weiterbildung zudem wichtige Thema für die Prozessbegleitung sind, ebenso wie Supervision. Allerdings ist es erforderlich, dass andere beteiligte Berufsgruppen wie Staatsanwält_innen, Richter_innen und Polizist_innen usw. ebenfalls fachspezifische Aus- und Weiterbildungen zur Prozessbegleitung bedürfen, um den bereits formulierten und zurzeit gültigen Standards gerecht zu werden. Die Nutzung bundesweiter Gremien und Vernetzungen war und ist zur Ausformulierung der bestehenden Standards aufgrund der Praxis sinnvoll.¹

§ 66a (1) Opfer haben das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkrete Umstände der Straftat.

Kritik 1: Es ist zweifelsohne günstig, Opfern von Gewalt über das „Recht auf eine ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer Schutzbedürftigkeit“ zu gewähren, aber eine Beurteilung und Feststellung „nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustandes“ ist, entsprechend klinischer, medizinischer und psychologischer Evidenz eindeutig eine Anforderung die nur über eine medizinische und gesundheitspsychologische Befundung erfolgen darf. Es wäre günstiger zur primären polizeilichen Einvernahme eine sach- und fach-

¹ Standards für PB: „Standards für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und „Opfer situativer Gewalt“ BMJ; Bmfj (Stand: Mai 2010): <http://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/prozessbegleitung.html>, bzw. http://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848535a081cf0135a49ef4880021.de.0/qualit%C3%A4tsstandards_pb_kinder_und_jugendliche.pdf

kundige Person hinzuzuziehen, bzw. die Befragung durch diese durchführen zu lassen. Eine Feststellung des „seelischen und gesundheitlichen Zustandes“ kann ausschließlich mit entsprechender berechtigten Fachkenntnis und Qualifikation von Ärzt_innen, Klinische und Gesundheitspsycholog_innen, sowie Psychotherapeut_innen mit Zusatzkenntnissen in der wissenschaftlich anerkannten Psychotraumatologie diagnostiziert werden. Die vorgeschlagene Art der Feststellung entspricht somit in keinster Weise der Qualifikation einer *besonders geschulten Polizeibeamt_in*. Besonders geschulte Beamt_innen können, entsprechend ihrer Qualifikationen, die „Art und konkreten Umstände der Straftat“ einschätzen. Es ist aus den bisherigen Erfahrungen zu kritisieren, dass es nicht möglich ist, in einer Befragung einerseits objektive Inhalte zu erfragen und andererseits auf die Befindlichkeit des Kindes zu achten.

Kritik 2: Eine „objektive“ Einschätzung gegenüber minderjährigen Opfern darf die freie Beweiswürdigung durch das Richteramt nicht vorwegnehmen. Die StPO 2015 zeigt somit ein eingeschränktes Handlungsmodell zum Schutz der besonderen Bedürfnisse von Gewaltopfern, respektive § 65 Z1 lit. a, § 66a (1) und (2) sowie § 165 Abs. 3., günstiger wäre es daher eine Garantspflicht zu normieren (s.o.).

Kritik 3: Im Vorblatt der StPO 2015: aus dem Zitat „Programmierungsarbeiten für die von den Strafverfolgungsbehörden vorzunehmende individuelle Begutachtung des Opfers“ drängt sich die Frage auf, ob es sich bei der „Beurteilung... ihres seelischen und gesundheitlichen Zustandes“ lediglich um eine Verwaltungsformalität technischer Natur handelt.

§ 66a (1) 1. In ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt gewesen sein könnten,

Kritik: In vielen Fällen, bei denen es um Verletzungen der „sexuellen Integrität und Selbstbestimmung“ geht, bleibt häufig nur die persönliche Einvernahme von möglichen Tat- und Opferzeug_innen zu den Sachverhalten. Die geforderte „Waffengleichheit“, im Sinne der § 6 MRK, führt immer wieder zu massiven Überforderungen und Gefährdungen von Heranwachsenden. Minderjährige, besonders kleine Kinder unter sieben Jahren, sind den prozessualen Anforderungen eines „fairen Strafverfahren“, aufgrund der erlebten Gewalterfahrungen und ihrer mentalen, geistigen und körperlichen Reife, sowie ihren verfügbaren Bewältigungsmöglichkeiten nicht gewachsen. Die formulierte Vorlage des Entwurfes StPO 2015 ist daher zu detaillieren und zu präzisieren.

Anmerkung: Im Spannungsfeld persönlicher Betroffenheit und objektiver Formalkriterien im Strafprozess schlägt das Kinderschutzzentrum Linz vor, für Opfer ein wirksames Beschwer-

demanagement innerhalb bzw. außerhalb des Justizsystems, z.B. Volks- bzw. Kinder- und Jugendanwaltschaft einzuführen, incl. medienrechtlicher Regelungen zum Opferschutz.

§ 66a (1) 2: Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) ausgesetzt sein könnten,

Kritik: Der Opferbegriff der StPO umfasst alle **direkten** Gewaltopfer, unmündige minderjährige Gewaltopfer, mündige minderjährige Gewaltopfer, Erwachsene, beeinträchtigte Menschen, sowie Zeug_innen von Gewalt als indirekt Betroffene bei Todesfolge und Mordversuch. Nicht eingefasst sind **indirekte Zeug_innen**, wie z.B. bei familiären Abhängigkeitsverhältnissen usw. bei denen z.B. nahe Angehörigen den Gewalthandlungen ausgesetzt sind und somit von einer extrem hohen persönlichen Betroffenheit gefährdet sind. Heranwachsende und beeinträchtigte Menschen sind aufgrund der „entwicklungsbedingten bzw. familiären Bindungen durch eine Berechtigung für Prozessbegleitung **zwingend** zu umfassen.

§ 66a (1) 3: Minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind,

Kritik: Es ist zudem anzumerken, dass entsprechend „§ 4 BKJG 2013 „junge Erwachsene“: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;“ die Bestimmung auszuweiten ist!

§ 66a (1) 4: Psychisch krank oder geistig behindert.

Kritik: Es gilt zu berücksichtigen, dass entsprechende Einschätzungen ohne Fachkenntnisse bzw. ohne Vorlage entsprechender Bescheide oder Befunde, eine solche Einschätzung eine Verletzung der Menschenwürde mit sich bringen können.

§ 66a (2) Besonders schutzbedürftige Opfer haben das Recht: ...2. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderungen sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§158 Abs. 1 Z 2),

Kritik: Aufgrund der Konkurrenz zwischen § 66a (1), beispielhaft anhand der Feststellung des „Zustandes“ bzw. „Art und konkrete Umstände der Straftat“ zu dem in § 66a (2) formulierten Aussageverweigerungsrecht. Dies kann zu Missverständnissen bzw. Fehleinschätzung in Bezug auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern führen und die Intention des Gesetzgebers konterkarieren.

§ 66a (2) 3.: zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3)...

Kritik: Eine Einvernahme bei der Polizei Teil des Ermittlungsverfahrens und daher besteht das Recht von Kindern auf Prozessbegleitung ab hier. Prozessbegleitung kann aber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen von Opferschutzeinrichtungen im Rahmen der Anzeige nur eingeschränkt zur Verfügung. Das Recht auf Prozessbegleitung wird durch den Ermittlungsdruck massiv eingeschränkt.

§ 66a (2) 6: einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2).

Kritik 1: Unabhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen prozessbegleitender Einrichtungen, es ist zu kritisieren dass das Recht auf Prozessbegleitung an dieser besonders für Opfer kritischen Stelle nicht explizit eingefügt wird.

Kritik 2: In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass gerade polizeiliche Einvernahmen ohne geeignete Vertrauenspersonen durchgeführt werden, bzw. unmündige Minderjährige durch Suggestivfragen beeinflusst zustimmen, dass Vertrauenspersonen aus Einvernahmeräumen verwiesen werden. So wird nicht nur das Recht auf Beiziehen einer Vertrauensperson vorenthalten, sondern auch professionellen Begleiter_innen wird in der Praxis bereits die Teilnahme durch die Suggestion: „Das schaffst du auch ohne die Begleitung“ verwehrt.

§ 66a (3): Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, besteht sonst die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters oder kann dem minderjährigen Opfer im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen, so ist beim Pflegschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen.

Diese Regelungen für das Institut des Kollisionskurators sind zu begrüßen!

Kritik 1: Die Definition Minderjährig umfasst die Altersgruppe von 0 – 18 Jahren. Eine Bedeutungsgleichheit zwischen unmündigen Minderjährigen, „Kind“ und mündige Minderjährige „Jugendliche“ ist, ebenso wie die „Rechte von Kindern“ zu kritisieren, da sie die seelische, psychische und körperliche Entwicklungsfähigkeit des Menschen negiert. Zu kritisieren ist daher, dass im vorliegenden Rechtsverständnis mündige Minderjährige (Jugendliche) nicht in der Lage sind z.B. eine Prozessbegleitung im eigenen Interesse zu beauftragen, sondern es bedarf einer dritten Person, die auf den Mangel bzw. Konflikt aufmerksam macht. Dennoch sind sie im gesellschaftspolitischen Sinne wahlberechtigt. Es ist zudem anzumerken, dass ent-

sprechend „§ 4 BKJG 2013 „junge Erwachsene“: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;“ die Bestimmung auszuweiten ist!

§ 80 Erstattet ein Opfer (65 Z 1) Anzeige, so ist ihm auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung der Anzeige auszufolgen.

Kritik 1: Welcher Nutzen besteht in solch einer Bestätigung? Eine schriftliche Bestätigung der Anzeige ist keine Akteneinsicht und eine Bestätigung ist kein inhaltlicher Aktenbestandteil, sondern gibt maximal z.B. einer juristischen Prozessbegleitung nur Hinweise wo der entsprechende Akt zu finden ist. Wir empfehlen den Anzeigenvolltext der eigenen Aussage auszuhändigen.

Kritik 2: Siehe hierzu auch die Kritik §66 (3) Übersetzungshilfe...

§ 165 Abs. 3: Bei der Vernehmung eines besonders schutzwürdigen Opfers (§ 66a) oder eines Zeugen, auf den die in § 66a erwähnten Kriterien zutreffen, oder sonst im Interesse der Wahrheitsfindung ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen die Gelegenheit zur Beteiligung derart zu beschränken, dass die Beteiligten des Verfahrens (Abs. 2) und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mit verfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Insbesondere beim Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

Kritik 1: Die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Personen immer noch eine „kann“ Bestimmung.

Kritik 2: Es ist anzuregen für Sachverständige und Gutachter_innen wissenschaftliche Standards zur Verfügung zu stellen.

Kritik 3: Ein Praxisbeispiel zeigt, dass der Gesetzestext zu Missverständnissen führen kann (Fragen der Verteidigung über Lautsprecher für Kind hörbar, bzw. direkt an Kind gestellt). Die Bild- und Tonübertragungen dürfen zur Sicherung des Kinderschutzes nur eingeschränkt in eine Richtung verwendet werden. Eine bidirektionale Verwendung führt zu einer Gefährdung der einzuvernehmenden Opfer/Zeug_innen, besonders kleine Kinder. Für diese Kollision zwischen „besonders schützenswert“ und „Waffengleichheit“ bietet der Gesetzesentwurf entsprechend §§ 6 und 8 MRK keine adäquate Lösung.

Kritik 4: In mehreren österreichischen Gerichtshäusern liegen die Räume zum Zweck der KDE so nahe beieinander, bzw. es gibt nur einen Haupteingang, keine Warteräume usw. dass die Bestimmung „eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt“ nicht direkt umsetzbar ist, bzw. nur durch Gerichtsorganisationelle Maßnahmen annähernd umgesetzt werden kann.

Kritik 5: Die § 51 „Akteneinsicht“ ist im Kontext § 52 „Inhalt schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“, wie z.B. privaten Kopien der Bild und Tonaufnahmen von kontradiktorischen Einvernahmen usw. unbedingt im Sinne eines umfassenden Opferschutzes bzw. gesellschaftlicher Garantenpflicht einzuschränken. Dies ist derzeit am VFGH als Grundsatzfrage anhängig. Für diese Kollision zwischen „besonders schützenswert“ und „Waffengleichheit“ bietet der Gesetzesentwurf entsprechend §§ 6 und 8 MRK keine adäquate Lösung.

§ 177 (5): 2. Satz: Soweit das Opfer dies beantragt... „Opfer nach § 65 Abs. 1 Z 1 lit. a und besonders schutzbedürftige Opfer (§ 66a) sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen zu verständigen.“

Kritik: Es ist hier zu kritisieren, dass zu diesem Zeitpunkt für die genannten Opfergruppen keinen Anspruch mehr auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung mehr besteht. Dies bedeutet, dass gerade die besonders zu schützenden Personen ohne Unterstützung sind. Ebenso ist zu kritisieren, dass für das „subjektive“ Empfinden eine verpflichtende Benachrichtigung, gerade für Kinder einen besonders hohe Befürchtung über mögliche sich anschließende Kontakte mit sich bringen können.

§ 181a Flucht: Soweit das Opfer dies beantragt...

Kritik: Eine Benachrichtigung von Amts wegen und Sicherheitspolizeigesetzliche Nachschau bei konkreter Gefahr durch das angezeigte Delikt bei Flucht aus der U-Haft bzw. verurteiltem Delikt bei Flucht aus der Strafhaft usw. bei § 65 Z 1 StPO.

§ 196 Abs. 2 Satz: „Der Antrag eines minderjährigen Opfers auf Fortführung bedarf keiner pflegschaftgerichtlichen Genehmigung“... „Minderjähriger Opfern und dem Rechtsschutzbeauftragten ist in keinem Fall ein Pauschalkostenbeitrag aufzuerlegen.“

Kritik: Die Kostenbestimmung für Fortführungsanträge ist für **alle** in § 65 Z 1 StPO benannten besonders zu schützenden Opfern zu streichen.

§ 197 Abs. 2b: „(2b) Wenn eine Vernehmung des Beschuldigten (§§ 164, 165 StPO) wegen dessen schwerwiegender Erkrankung nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann, ist sinngemäß nach Abs. 2a erster Satz vorzugehen.“

Kritik: Wenn entsprechend dieser Bestimmung ein Strafverfahren abgebrochen wird, verlieren Opfer, besonders nach §65 Z 1 StPO mögliche berechtigte Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz, wie z.B. Therapieansprüche usw.

§ 149 StVG (5): Soweit ein Opfer (§65 Z 1 StPO) dies beantragt hat...

Kritik: §65 Z 1 StPO siehe oben.